

## **Benutzungsordnung für die Anlegestelle auf der Shuttle-Insel (Pier) im IGA Park Rostock**

**Betreiberin:**  
**Museumspark Rostock GmbH**  
**Schmarl-Dorf 40**  
**18106 Rostock**

### **§ 1 Grundlagen**

1. Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.
2. Schifffahrtsrechtliche und sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Die Museumspark Rostock GmbH wird im Folgenden als „Betreiberin“ bezeichnet.
2. Als „Benutzer“ gelten Betreiber von Fahrgastkabinenschiffen der Berufsfahrgastschifffahrt sowie deren Vertretungsberechtigte

### **§ 3 Benutzungsrecht / Pflichten**

1. Die Nutzung der Anlegestelle richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.
2. Voraussetzung für das Anlegen ist eine gültige P&I-Versicherungspolice, die mindestens 2 Wochen vor der geplanten Anlegung in Kopie bei der Betreiberin vorliegen muss. Ohne Nachweis wird das Anlegen untersagt. Etwaige Folgen trägt der Benutzer selbst. Schadensersatzansprüche gegen die Betreiberin sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Benutzungs berechtigte**

1. Die Anlegestelle steht grundsätzlich nur Fahrgastkabinenschiffen der Berufsfahrgastschifffahrt zur Verfügung.
2. Andere schwimmende Objekte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung anlegen.

### **§ 5 Erlaubnis zum Anlegen**

1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen benötigen die Erlaubnis der Betreiberin.
2. Keine Erlaubnis benötigen:
  - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei hoheitlichen Aufgaben
  - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz
  - Beiboote abgabepflichtiger Fahrzeuge oder schwimmender Anlagen

### **§ 6 Anmeldung / Terminänderung**

1. Die Benutzer melden geplante Anlegevorgänge spätestens einen Monat vorab schriftlich bei der Betreiberin an: E-Mail: [info@iga-park-rostock.de](mailto:info@iga-park-rostock.de). Die Anmeldung muss Angaben zu Datum, Uhrzeit, Schiffsname, Länge sowie Anzahl der Passagiere enthalten.
2. Ausgenommen von der Meldepflicht sind:
  - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei hoheitlichen Aufgaben
  - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz

3. Terminänderungen oder Stornierungen sind schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

### **§ 7 Reinhaltung der Anlage und Gewässerschutz**

1. Die Anlegestelle ist sauber zu halten.
2. Mülllagerung auf der Shuttle-Insel ist untersagt.
3. Das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Altöl, Bilgenöl) ist verboten.
4. Verschmutzungen sind sofort sachgerecht zu beseitigen.
5. Unterlassene Reinigungen werden dokumentiert und durch ein Fachunternehmen auf Kosten der letzten Nutzer durchgeführt.

### **§ 8 Zuweisung der Liegeplätze**

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Benutzer müssen sich bei Überschneidungen selbstständig abstimmen.
2. Der Benutzer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Anlegestelle für sein Schiff geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes schwimmendes Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage und für gegebenenfalls notwendiges Setzen eines Ankers.
3. Sicherheitsmängel und unzureichende Bedingungen sind der Betreiberin zu melden.
4. Auf Verlangen der Betreiberin ist der Liegeplatz zu wechseln.
5. Bei höherer Gewalt (z. B. Hochwasser) besteht kein Anspruch auf Nutzung oder Schadenersatz.

### **§ 9 Festmachen und Ankern**

1. Das Festmachen hat sicher und fachgerecht zu erfolgen. Gefahren für Dritte sind auszuschließen.
2. Der Zugang zu Funktionsgebäuden und Uferwegen darf nicht unzumutbar behindert werden oder der Wassersportbetrieb nicht beeinträchtigt werden,
3. Warnhinweise und Sicherheitsmaßnahmen sind gemäß Vorschrift zu stellen.
4. Für selbst ausgelegte Landgangsstege ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.
5. Beim Nebeneinanderliegen von Schiffen ist gegenseitige Rücksichtnahme und Duldung des Überquerens erforderlich.

### **§ 10 Aufenthaltsdauer / Öffnungszeiten**

1. Die Anlage ist nur während folgender Zeiten nutzbar:
  - April bis Oktober: 08:00 – 22:00 Uhr
  - November bis März: 08:00 – 17:00 Uhr
2. Stillliegende oder außer Betrieb befindliche Fahrzeuge benötigen eine Sondergenehmigung.

### **§ 11 Verhalten bei Gefahr / Unfall**

1. Im Brandfall ist unverzüglich Feuerwehr (112), Wasserschutzpolizei (0381 377290) und Betreiberin (0381 12831 300) zu informieren.
2. Fahrzeuge sind, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich zu verholten, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen / Anlagen noch möglich ist.
3. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei (0381 377290) und der Betreiberin (0381 12831 300) zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr (Tel. 112).

## § 12 Logistik und Versorgung

1. Motorisierte Fahrzeuge dürfen die Anlegestelle nicht befahren. Eine Versorgung mit Treib- und Schmierstoffen ist untersagt.
2. Anweisungen des Betreiberpersonals – auch beauftragter Dritter – sind zu befolgen.
3. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen dürfen Dritte nicht behindern.
4. Es findet kein Winterdienst an der Steganlage statt.
5. Die Pier wird von der Pächterin der Betreiberin genutzt. Eine öffentliche Begehbarkeit der Wassersteganlage wird seitens der Pächterin gewährleistet.

## § 13 Haftung und Versicherung

1. Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Wassertiefen, Anlagenqualität oder -verwendbarkeit.
2. Der Benutzer haftet vollumfänglich für Schäden, die durch ihn oder ihm zuzurechnende Personen verursacht werden. Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind.
3. Eine gültige und ausreichend bemessene Haftpflichtversicherung ist spätestens 24 Stunden vor Ankunft vorzulegen. Ist der Benutzer nicht in der Lage diese Versicherungspolice vorzuweisen hat der Betreiber das Recht, ihn sofort von der Liegestellen zu verweisen.
4. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden durch andere Benutzer oder Dritte.
5. Der Benutzer ist zur sicheren Anfahrt, Anlagenutzung und Beachtung aller Vorschriften verpflichtet.

## § 14 Entgelte

Die Entgelte werden für jeden Eingang und für jeden Ausgang berechnet, sofern nichts anderes schriftlich mit der Betreiberin vereinbart wurde.

1. für Passagierschiffe je Passagier 1,80 EUR;
2. für Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr je Passagier bei Liegeplatznutzung  
bis zu 4 Stunden Dauer 0,20 EUR  
über 4 Stunden Dauer 0,50 EUR;
3. für Wasserfahrzeuge im genehmigten Fährverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes für jeweils angefangene 100 Fahrgäste 0,96 EUR;

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Der Benutzer erkennt die vorstehenden Bedingungen ohne Einschränkung an. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## § 16 Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – Rostock.